

Umweltbericht / Grünordnungsplan

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

gem. § 12 BauGB

„Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“

der Stadt Blankenhain

Vorentwurf

Stand: August 2022

Erarbeitet durch:

LEG Thüringen mbH

Abt. Stadt- und Regionalentwicklung

Mainzerhofstraße 12

99084 Erfurt

Tel. 0361 / 5603 - 0

Im Auftrag von:

Golf-Hotel Gut Krakau GmbH & Co.KG

Waldecker Straße 21

99444 Blankenhain

INHALT

1.	UMWELTBERICHT	1
1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BAULEITPLANS	1
1.2	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN	2
1.3	METHODIK.....	3
1.4	GRUNDLAGE DER UMWELTPRÜFUNG.....	4
2.	GRÜNORDNUNGSPLAN	6
2.1	EINLEITUNG	6
2.2	EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZ.....	6
2.3	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN.....	8
2.4	ZUSAMMENFASSUNG	8
2.5	MAßNAHMENBLÄTTER	9
3.	QUELLENVERZEICHNIS	11

1. UMWELTBERICHT

1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BAULEITPLANS

Die Golf-Hotel Gut Krakau GmbH plant die Erweiterung des Golfhotels am nördlichen Ortsrand der Stadt Blankenhain mit:

- **(1)** einem **Restaurant**, welches weitestgehend in Form einer Liegewiese (angrenzend an den Außenpool) überdeckt sein wird, sowie mit
- **(2)** **Ferienhäusern** und darunter liegender **Tiefgarage** entlang der Karl-Liebknecht-Straße.

In die Planung aufgenommen wird außerdem der teils hergestellte **Parkplatz (3)** zwischen den Ferienhäusern und dem geplanten Restaurant sowie eine neu zu errichtende Trafostation westlich des Parkplatzes.

Die planungsrechtliche Sicherung soll über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) erfolgen.

*Übersichtskarte Gut Krakau mit den Vorhaben
(Quelle: geoproxy.geoportal-th.de)*



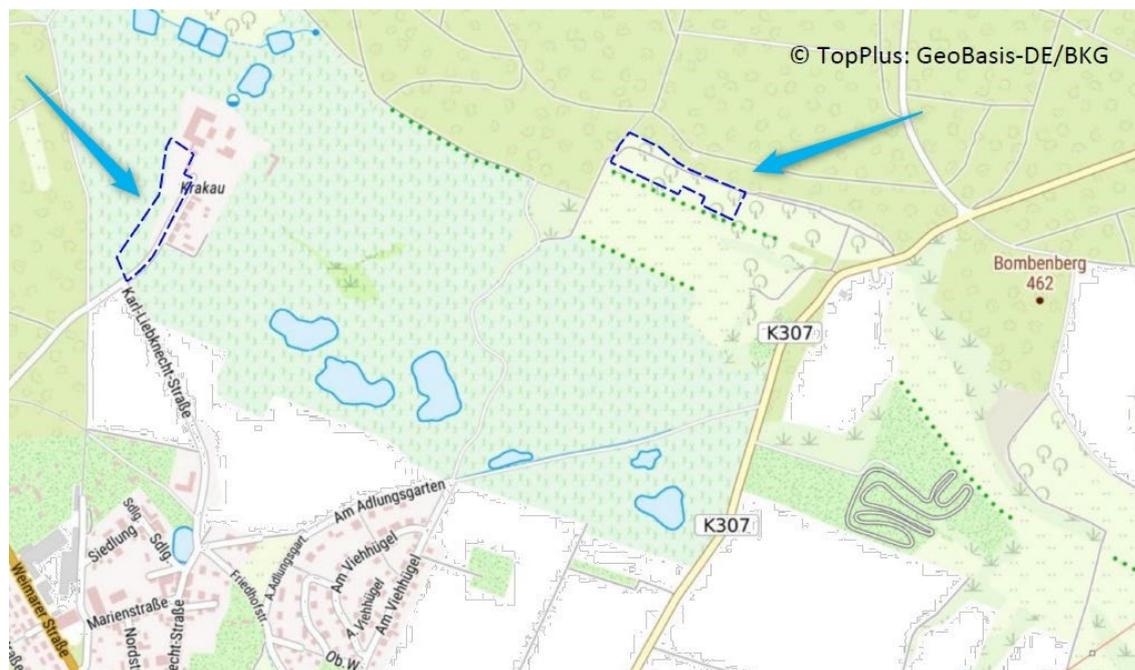
Das halbunterirdische Restaurant wird über einen Zugang unter Gelände an das Hauptgebäude angeschlossen sein (für Hotelgäste) sowie über einen Eingangsbereich/Treppenhaus von außen (für Restaurantbesucher). Das umgebende Gelände wird angepasst und als Grünfläche gestaltet, die Böschungen werden mit Natursteinmauern abgefangen. In Richtung Westen ist eine Terrasse vorgesehen, welche einen weiten Blick auf den Golfplatz eröffnet. Der Vorhabensteil soll kurzfristig umgesetzt werden.

Die 11 Ferienhäuser sind gegenüber den Wohnhäusern entlang der Karl-Liebknecht-Straße geplant, über einem vorgesehenen Parkhaus. Der rückwärtige Bereich wird ebenfalls als Grünfläche hergestellt; entlang der Geltungsbereichsgrenze soll eine Baumreihe gepflanzt werden (ursprünglich entlang der Straße festgesetzt). Dieser Teil des Vorhabens (2) soll mittelfristig umgesetzt werden.

Das Vorhaben liegt im Naturraum „Tannrodaer Waldland“, umgeben vom Landschaftsschutzgebiet „Ilmtal von Öttern bis Kranichfel“. Der Geltungsbereich stellt sich im Bestand zum Großteil als Grünfläche (Liegewiese, Golfplatz) dar, wobei hier die Festsetzungen der verbindlichen Bebauungspläne ausschlaggebend sind (siehe 1.1.3 Methodik).

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 1,28 ha. Ein Teil wird als Sondergebiet festgesetzt; hinzu kommt die Fläche für Stellplätze sowie die Grünflächen.

Ein weiterer Geltungsbereich mit 1,34 ha ist der Kompensationsmaßnahme (A1 Revitalisierung Streuobstwiese) vorbehalten. Diese erstreckt sich nordöstlich des Golfplatzes.



Lage der Geltungsbereiche

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN

Fachgesetze

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB - für die planungsrechtliche Sicherung ist ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für den VBP eine Umweltprüfung erforderlich. Die Umweltprüfung fasst gemäß § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Strategische Umweltprüfung (SUP) zusammen. Im Mittelpunkt steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange bietet. Die Belange des Umweltschutzes werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Der Detaillierungsgrad ergibt sich aus der Anlage 1 BauGB. Somit wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zugeordnet. Zum anderen wird die Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes regelt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert in § 1 die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und Landschaft relevant sind. Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst geprüft wird, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen.

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB ergibt.

Das Plangebiet erstreckt sich unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Imtal von Öttern bis Kranichfeld“. Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Fachpläne



Die Planung entspricht den Vorgaben des Regionalplans Mittelthüringen (RP-MT). Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Siedlungsbereiches (graue Flächen-darstellung) bzw. des Golfplatzes sowie im Vorbehaltsgelände Freiraumsicherung (fs-47 Wälder und Wiesen zwischen Blankenhain und Magdala).

Auszug RP-MT

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Blankenhain ist der Bereich als Grünfläche / Golfplatz vorgesehen. Eine Änderung des FNP soll für den relevanten Ausschnitt erfolgen.

Sondergebiet „Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“	Das Sondergebiet befindet sich nördlich von Blankenhain, auf einer Anhöhe gelegen. Bei dem Komplex handelt es sich um Gebäude des ehemaligen Gutes Krakau. Die Sondergebietsausweisung basiert auf der angestrebten Nutzung ausschließlich als Wellness- und Golfhotel. Hier sollen sportliche Aktivitäten (Golf – im umliegenden Gebiet) mit Erholungsfunktionen wie Wellness ergänzt werden. Generell besteht eine denkmalrechtliche Abstimmungspflicht aufgrund der Einstufung des Objektes als Kulturdenkmal. Hinsichtlich der Nutzung ist folgendes geplant: -Wellness- und Golfhotels mit 93 Doppelzimmern mit Restaurantbereich -Wellnessbereich mit 1530 m ² , mit Innen- und Außenbecken, Sauna usw. -Ferienwohnungen (6 Feriensuiten) -Umbau des einstigen Gutshauses zum Anmelde- / Rezeptionsgebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen -Umbau einer vorhandenen Scheune zum Mehrzweckgebäude mit Funktionsvielfalt (Versammlungsraum, kleines Restaurant (Imbiss), Umkleidebereich für Golfer, Shop) -Funktionsgebäudes (Lager, Caddystellplätze, Arbeitsgeräten) -Erweiterungsbau (Hotel – 2. Bauabschnitt –erst nach Umsetzung des ersten Hotelkomplexes und einem sich abzeichnendem Bedarf – ca. 75 DZ-Änderung Durchführungsvertrag erforderlich)
---------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Auszug FNP (Begründung/Plan)

Belange des Umweltschutzes aus sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g) sind zum aktuellen Kenntnisstand nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind Auflagen zum Trinkwasserschutzgebiet.

1.3 METHODIK

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung umfasst den Geltungsbereich einschließlich des näheren Umfeldes (potenzieller Wirkungsraum). Die kartographische Darstellung erfolgt in Form eines Bestandsplans sowie Konflikt-/Maßnahmenplans. Zur Beschreibung der Umwelt werden die wesentlichen Wert- und Funktionselemente des Untersuchungsraumes (nach Leitfaden UVP) schutzgutbezogen erfasst. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ bzw. über entsprechende Bedeutungsskalen. Für die Beurteilung der Biotope wird die 'Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens' (TMLNU 1999) angewandt.

Der Bestand, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie eine Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation können dem Umweltbericht entnommen werden.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt. Auf eine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sowie eine konkrete Darstellung der grünordnerischen Maßnahmen wird im Umweltbericht verzichtet, da diese Bestandteile des GOP sind und dort ausführlich beschrieben werden.

Die als Grundlage verwendeten Quellen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Ferner werden Erhebungen vor Ort / Biotoptypenkartierung durchgeführt (erste Begehung 06/2022).

Weitere Untersuchungen/Quellen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse): Bei der vorliegenden Unterlage handelt es sich um den Vorentwurf:

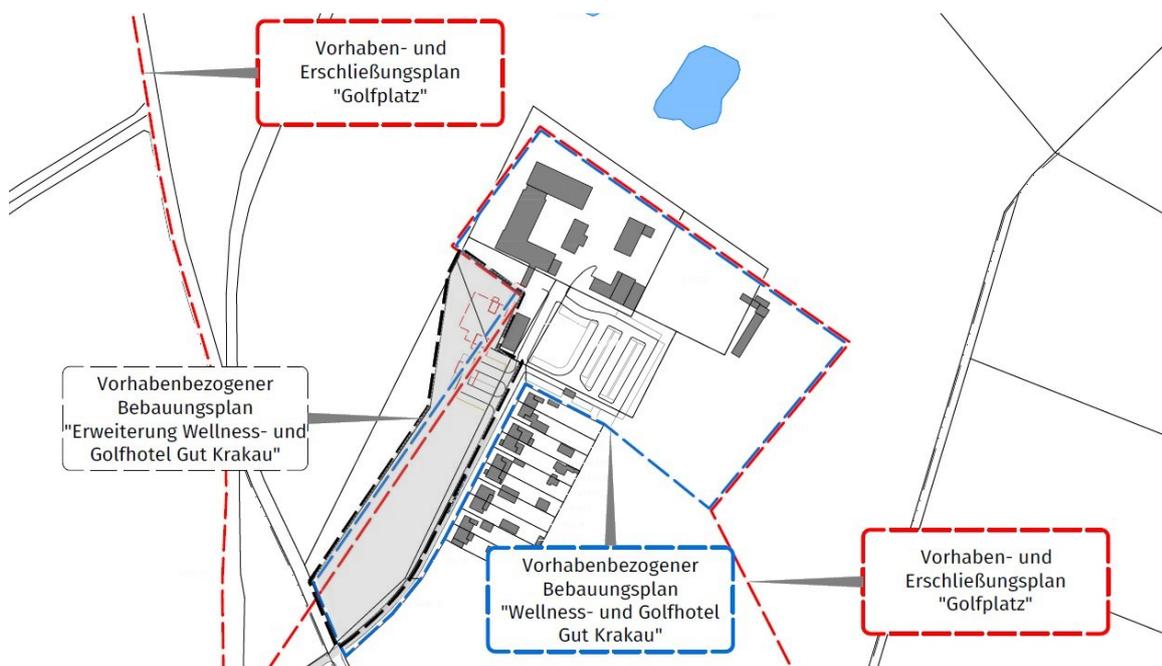
§ 4 (1) BauGB: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Im Ergebnis der TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, u.a. zu Umfang und Inhalt der Umweltprüfung, wird der Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB erstellt mit folgenden Inhalten:

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans
 - 1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen
 - 1.3 Methodik
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Umweltzustand und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planes
 - 2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, f und h BauGB)
3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planes
4. Auswirkung von Unfällen / Katastrophen
5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen
 - 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich
 - 5.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung
8. Quellenverzeichnis

1.4 GRUNDLAGE DER UMWELTPRÜFUNG

Für den Bereich liegend zwei verbindliche Bebauungspläne vor (rote und blaue Abgrenzung):



Übersichtskarte Geltungsbereiche

Folgende Festsetzungen sind relevant:

- Vorhaben- und Erschließungsplan „Golfplatz“ (1996) - Festsetzung als Golfplatz



- Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ aus 2010 - Festsetzung als nichtüberbaubare Fläche sowie Maßnahme A1 (Baumreihe Planstraße A, Pflanzung von 28 kleinkronigen Laubbäumen); Grenze LSG (nachrichtliche Übernahme)



Da durch den nun vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bereiche der bestehenden Bauleitplanungen überplant werden sollen, werden sowohl im Umweltbericht wie auch bei der Eingriffsausgleichsbilanz (GOP) die Festsetzungen der verbindlichen Planungen als Ausgangszustand zu Grunde gelegt.

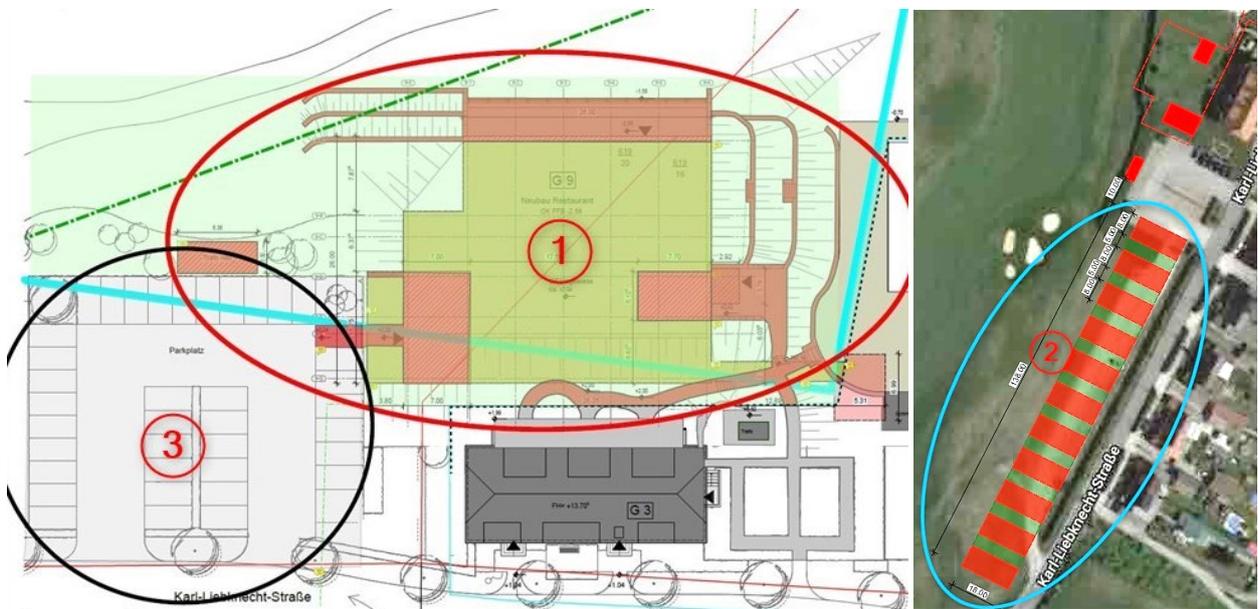
(Der vollständige Umweltbericht wird zum Entwurf erstellt.)

In der **Planung** werden die neuen Grünflächen mit der gleichen Bedeutung eingestuft (25 = Grünanlage / Sportanlage durchschnittlicher Ausprägung), diese Flächen sind somit eingriffsneutral. Die Gebäude, Bauungen und Nutzungsintensivierungen werden als Eingriff bewertet. Betrachtet werden die Eingriffsflächen außerhalb der Baufelder der verbindlichen Bebauungspläne.

Folgende Eingriffe sind vorgesehen:

- zu (1) Neubau Restaurant: oberirdische Gebäude, Terrassen, Wege, Stützmauern
- Bedeutungsstufe 0
unterirdische Gebäude mit Begrünung (Dachbegrünung)
- Bedeutungsstufe 9
- zu (2) Neubau Ferienhäuser/ Tiefgarage: Bebauung / Versiegelung
- Bedeutungsstufe 0
- zu (3) Parkplatz: Pflaster ohne Fugenverguss (derzeit geschottert)
- Bedeutungsstufe 2

Eingriffsflächen: für die Flächenermittlung wurde die Genehmigungsplanung `Neubau Restaurant` sowie das Konzept `Neubau Ferienhäuser und Tiefgarage` (BCH 2022) herangezogen



Planung zu den Vorhaben (BCH,2022; ergänzt)

Hieraus ergibt sich folgende Eingriffsbilanz:

Eingriffsrelevante Flächen	Fläche	Bedeutungsstufe			Flächenäquivalent
		Planung	Bestand	Differenz	
1. Gebäude, Terrassen, Wege, Stützmauern	460 m²	0	25	-25	-11.500
1. Gebäude - Dachbegrünung	700 m²	9	25	-16	-11.200
2. Ferienhäuser / Tiefgarage	2.800 m²	0	25	-25	-70.000
3. Parkplatz (Pflaster)	1.480 m²	2	25	-23	-34.040
	5.440 m²			Wertedefizit	-126.740

Somit wird eine Fläche von rund 0,54 ha bebaut bzw. (teil-)versiegelt.

Um das Wertedefizit zu kompensieren, soll eine bestehende, sehr lückige **Streuobstwiese** nordöstlich des Golfplatzes (Gemarkung Blankenhain, Flur 4, Flst. 600 tw.) aufgewertet werden.

Vorgesehen ist deshalb vorrangig eine Nachpflanzung von Obstbäumen (ca. 50 Stk.) sowie ein Pflege-schnitt des Bestandes (Ersatz vollständig abgestorbener Bäume), sodass das Biotop (nach § 30 BNatSchG geschützt) langfristig gesichert werden kann. Weiterhin sollen verschiedene Habitatelemente (wie Lese-steinwälle, Totholzhaufen, Aufhängen von Tierkästen) integriert werden sowie die dauerhafte extensi-ve Pflege des Grünlandes.



Luftbild (Quelle: geoproxy)

Die Maßnahmenfläche mit ca. 1,34 ha wird somit insgesamt aufgewertet. Es wird eine Aufwertung von 10 Punkten im Vergleich zum Bestand angesetzt.

Kompensation	Fläche	Bedeutungsstufe			Flächenäquivalent
		Planung	Bestand	Differenz	
Maßnahme A1 Streuobstwiese	13.400 m²	40	30	10	134.000
				Differenz	7.260

Insgesamt ist ein Wertezuwachs von + 7.206 Flächenäquivalenten zu verzeichnen, somit kann der Ein-griff in den Naturhaushalt kompensiert werden.

2.3 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB getroffen:

wird ergänzt im Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligung

2.4 ZUSAMMENFASSUNG

wird ergänzt im Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligung

2.5 MAßNAHMENBLÄTTER

<i>Maßnahmenblatt A1</i>	
VBP „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“	<i>Maßnahmen-Nr.: Ausgleichsmaßnahme A1</i> Revitalisierung Streuobstwiese
<p><u>Beurteilung des Eingriffs verursacht durch die Verkehrsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust gering- bis mittelwertiger Biotope (Grünflächen) und damit von Lebensraum ▪ Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, Infiltrationsfläche, flächiger Eingriff durch Versiegelung ▪ weitere Ausdehnung der Bebauung 	
<p><u>Eingriff:</u> ausgeglichen x ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: - nicht ausgleichbar</p>	
<p><u>Ziel / Begründung der Maßnahme</u></p> <p>Nordöstlich des Golfplatzes ist auf einer Fläche von 1,34 ha eine Streuobstwiese insb. durch Nachpflanzungen aufzuwerten und durch Habitatelemente zu ergänzen. Die Ausgleichsmaßnahme dient der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Bebauung und Versiegelung auf etwa 0,54 ha. Es werden Rückzugsräume sowie neue artenreiche Biotopstrukturen aufgewertet und langfristig gesichert, die Lebensbedingungen für Flora und Fauna des Gebietes werden verbessert, auch durch die vorgesehene Pflege des Baumbestandes und des Grünlandes.</p>	
<p><u>Maßnahmenbeschreibung: (Gesamtfläche)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachpflanzung von Obstbäumen (mind. 50 Stk); der Pflanzabstand zwischen den Obstbäumen beträgt 8-10 m, ▪ Pflanzqualität Obstbäume: Hochstamm, 2xv., Stammumfang 10-12 cm ▪ es sind standortgerechte, ortstypische Obstbäume zu verwenden Malus domestica Hyb. (Apfel) Prunus avium Hyb. (Süßkirsche) Prunus cerasus Hyb. (Sauerkirsche) Prunus domestica Hyb. (Pflaume) ▪ Mulchen der Baumscheiben, Verankerung der Bäume, ggf. Verbisschutzmaßnahmen ▪ des Weiteren sind auf ca. 5 % der Fläche Elemente wie Benjeshecken, Findlinge, Lesesteinhaufen, Totholzhufen anzulegen; des Weiteren sind Kästen für Vögel und Fledermäuse am Baumbestand anzubringen ▪ das Grünland ist zu erhalten und extensiv zu pflegen (1-2x Mahd / Jahr, alternativ extensive Beweidung) ▪ Pflegeschnitt der Obstbäume (Totholz sollte teils belassen werden), Entnahme vollständig abgestorbener Bäume (Verwendung für Totholzhaufen) 	

Maßnahmenblatt A1	
VBP „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“	Maßnahmen-Nr.: Ausgleichsmaßnahme A1 Revitalisierung Streuobstwiese
<p><u>Biotopentwicklungs- / Pflegekonzept</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege (Gehölzpflege, Mulchen, wässern, etc.) ▪ Streuobstwiese: Kulturschnitt/ Erziehungsschnitt alle 3-4 Jahre, dauerhafte extensive Pflege des Grünlandes (1-2 x jährlich mähen, Mähgut entfernen, alternativ extensive Beweidung) ▪ Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen; bei Verlust ist ein Baum angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen ▪ Gehölze: keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September; kein Einsatz von Pestiziden, Dünger und Pflanzenschutzmittel 	
<p><u>Durchführung:</u> spätestens 2 Jahre nach Baubeginn</p>	
<p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abnahme der Maßnahme mit UNB (am Ende der Fertigstellungspflege), zielbiotopspezifische Kontrolle der Maßnahme mit UNB 3 Jahre nach Herstellung (am Ende der Entwicklungspflege); ▪ bei Erfordernis: Festlegung weiterer Funktionskontrollen mit UNB 	
<p><u>Flächengröße:</u> 13.400 m²</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsbeschränkung: dauerhaft (Ausgleichsmaßnahme) ▪ Trägerschaft Herstellung / Unterhaltung: Vorhabenträger ▪ Flächeneigentümer: Vorhabenträger 	

3. QUELLENVERZEICHNIS

Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen bisher herangezogen wurden (einschl. GOP):

Richtlinien, Erlasse, Literatur, Karten, anderweitige Planunterlagen

- TMLNU (1999): Eingriffsregelung in Thüringen.
- TMLNU (2005): Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell.
- Flächennutzungsplan der Stadt Blankenhain
- Genehmigungsplanung Neubau Restaurant (BCH, 2022)

Internetrecherche

- www.tlug-jena.de (allgemeine Umweltinformationen)
- www.tlug-jena.de/kartendienste/ (Umweltinformationen zum Naturschutz/ Abgrenzung und Standarddatenbogen FFH)
- www.geoproxy.geoportal-th.de/ (allgemeine Umweltinformationen)